

tition des Abgeordneten Scholze und Conf. um Ablösung der baaren Geldgefälle betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Es ist zwar dieser Gegenstand in der zweiten Kammer von einem Deputirten eingereicht und um deswillen an die dritte Deputation verwiesen worden; man hat jedoch die Ablehnung darüber ausgesprochen, und es dürfte daher die Sache hier an die vierte Deputation zu verweisen sein.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich weiß nicht, ob eine Petition eines Nichtkammermitgliedes damit verbunden ist, außerdem dürfte die Sache wohl ganz beizulegen sein.

Präsident v. Gersdorf: Es sind mehre Petitionen von dritten Personen dabei, und sonach dürfte in dieser Beziehung die vorgeschlagene Resolution in Gültigkeit verbleiben.

18) Protokolletract der zweiten Kammer vom 30. März und 4. Juni 1840, die Petition der Pfarrer Karl und Müller nebst Conf., die Predigerwitwen- und Waisenkasse betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Ist ebenfalls an die vierte Deputation zu verweisen, wie weit diese aber am Ende, wenn bis zu dem letzten Tage noch Petitionen eingehen, damit gelangen wird, ist eine andere Frage. Vom Herrn D. Crusius ist aus Marienbad ein Schreiben eingegangen, wohin er auf ausdrückliches Gebot seines Arztes sich sofort hat begeben müssen. Auch wird ihm nicht gestattet, schon jetzt wieder das Bad zu verlassen. Er bittet daher, da sein Urlaub den 8. d. M. zu Ende geht, vom 9. bis zum 21. Juni um weitem Urlaub, um seine Badekur beenden zu können. Nun, meine Herren, wir wissen, daß er derselben sehr bedürftig ist, und es möchte daher dieser Urlaub wohl zu genehmigen sein. — Der Urlaub wird genehmigt. —

Präsident v. Gersdorf: Wir würden nun zur Tagesordnung übergehen, und ich ersuche den Herrn Domherrn D. Schilling uns den Bericht der ersten Deputation über das allerhöchste Decret einige Bestimmungen zu Beförderung des Realcredits betreffend, vorzutragen.

Referent D. Schilling trägt zuvörderst das allerhöchste Decret vor (s. dasselbe in Nr. 88 d. Verhandl. d. zweiten Kammer S. 1769).

Staatsminister v. Könneritz: Von Seiten des Ministeriums würde auf das Vorlesen der Motiven Verzicht geleistet werden, insofern es nicht von einzelnen Kammermitgliedern gewünscht wird.

Präsident v. Gersdorf: Wenn demnach von einzelnen Mitgliedern die Vorlesung nicht gewünscht wird, könnten wir davon absehen.

Referent D. Schilling: Ich wende mich sonach sogleich zu dem Deputationsberichte, insoweit derselbe das Allgemeine des Gesetzentwurfs betrifft. Er lautet so:

Das in der Aufschrift bezeichnete allerhöchste Decret, nebst dem ihm beigefügten Gesetzentwurf, die Vorwegnahme der allgemeinen Concurstkosten von der Concursmasse betreffend, hat zum Zweck, den Realcredit zu befördern, und schlägt zur Erreichung dieses Zwecks folgende drei Mittel vor:

1) daß die Bestimmung des sächsischen Rechts, wonach die zum Besten des ganzen Concurses aufgewendeten Kosten von den einzelnen zur Befriedigung gelangenden Gläubigern zu tragen und denselben an ihren Perceptionsquantis zu kürzen sind, künftig nicht mehr gelten solle, sondern daß jene Kosten vielmehr von der Masse vorweg abzuziehen seien;

2) daß bei Sessionen hypothekarischer Forderungen neben dem Quittungstempel, welchen der Cedent zu tragen hat, nicht auch noch der besondere Stempel für die Session erhoben, und demgemäß das Stempelmandat vom 11. Januar 1819 abgeändert werde; ingleichen

3) daß die Consensgebühren, welche die Appellationsgerichte zu Dresden und Budissin als Lehns- und Hypothekenbehörden zu entnehmen angewiesen sind, bis auf den Betrag vermindert werden, welchen die Taxordnung vom 12. September 1812 für die Untergerichte festsetzt.

Der erste Vorschlag, allerdings der wichtigste und bedeutendste, bildet in seiner weitem Ausführung den Gegenstand des angezogenen Gesetzentwurfs, wogegen die beiden andern Vorschläge lediglich im allerhöchsten Decrete selbst enthalten sind.

Beide Vorlagen sind zuerst an die zweite Kammer gelangt, und nach dort stattgefundener Berathung und Genehmigung, der Deputation zur Begutachtung überwiesen worden, welche sich ihres diesfälligen Auftrags in Folgendem entledigt:

Die durch die erläuterte Proceßordnung aufgestellte und durch mehre andere sächsische Gesetze bestätigte, jedoch vom gemeinen Rechte abweichende Bestimmung, daß die dem ganzen Concurse zum Besten aufgewendeten Kosten denjenigen Gläubigern, welche zur Perception gelangen, von ihren Perceptionsquantis pro rata zu kürzen seien, empfiehlt sich zwar durch eine gewisse Rücksicht der Billigkeit gegen die in der Rangordnung nachstehenden Gläubiger, damit nämlich diesen die Möglichkeit, zu ihrer Befriedigung wenigstens theilweise zu gelangen, nicht durch Vorwegnahme der allgemeinen Concurstkosten von der Concursmasse und dadurch herbeigeführte Verminderung der letztern gänzlich vereitelt werde. Auf der andern Seite aber erscheint eben diese Bestimmung, wie in den Motiven zum vorliegenden Gesetzentwurf überzeugend nachgewiesen ist, theils als inconsequent, indem sie das den prioritätischen Gläubigern gesetzlich einmal zugestandene Vorzugsrecht in Ansehung ihrer Befriedigung wiederum durch den Abzug des Concurstkostenbeitrags von ihren Perceptionsquantis beträchtlich schmälert, theils auch als unpolitisch, insofern sie auf den, aus staatswirthschaftlichen Rücksichten möglichst zu befördernden Realcredit um deswillen nachtheilig einwirkt, weil kein Gläubiger, auch bei der größten hypothekarischen Sicherheit und aller angewandten Vorsicht ungeachtet, im Concurse zum Vermögen seines Schuldners dem Nachtheile, an seiner Forderung eine Einbuße zu erleiden, entgehen kann. Aus diesen Rücksichten konnte die Deputation nicht verkennen, daß das gemeinrechtliche Princip, wonach die allgemeinen Concurstkosten von der Masse vorweg abzuziehen sind, rationeller und zweckmäßiger sei, als jene eigenthümliche Bestimmung des sächsischen Rechts. Gleichwohl ging ihr gegen die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Aufhebung dieser Bestimmung und Annahme des gemeinrechtlichen Princips das Bedenken bei, daß dadurch,